

Auszug aus der Ausstellungsordnung

1. Alle Aussteller erkennen mit ihrer Meldung die VDH-Ausstellungs-Ordnung an.
2. Zugelassen sind nur Boxer, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch oder Register eingeschrieben sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 4 Monaten am Tag der Ausstellung vollendet haben.
3. Bei Meldungen für Sieger- und Gebrauchshunde-Klasse muss der Berechtigungsnachweis (Kopie der Champion-Bestätigung/der Leistungsurkunde) der Meldung beigelegt werden, da sonst der Hund in die Offene Klasse versetzt wird.
4. Die Ahnentafeln der gemeldeten Boxer sind mitzubringen und auf Anforderung vorzulegen.
5. Alle teilnehmenden Boxer müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Tollwut geimpft sein.
6. Heiße Hündinnen dürfen ausgestellt werden.
7. Kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) sind nicht zugelassen.
8. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen nicht teilnehmen.
9. Hunde, für die eine Annahmestätigung (Zulassung) nicht erteilt worden ist, bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden.
10. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Programmänderungen vorzunehmen. Ebenso können Zuchtrichter-Umbesetzungen vorgenommen werden.
11. Für das rechtzeitige Vorführen der Boxer sind die Aussteller selbst verantwortlich.
12. Die Boxer dürfen nicht vorzeitig aus dem Ausstellungsgelände entfernt werden.
13. Der Aussteller haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch seinen Hund verursacht werden.
14. Nach der neuen Tierschutz-Hundeverordnung gilt ab 01. Mai 2002 ein Ausstellungsverbot für kupierte Boxer.

Achtung:

Es werden keine Atteste über operative Entfernung der Nickhäute und über kupierte Ruten akzeptiert.